

Informationen zur Anerkennung Ingenieurin und Ingenieur

Anerkennungsmöglichkeiten

Als Ingenieurin bzw. als Ingenieur mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation können Sie grundsätzlich in Unternehmen arbeiten, dürfen aber ohne eine Anerkennung nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ tragen. Für die Ausübung der meisten Tätigkeiten von abhängig Beschäftigten ist das Führen der Berufsbezeichnung nicht notwendig. Es ist möglich eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als Nachweis der Hochschulqualifikation zu beantragen, um es Arbeitgebern zu erleichtern Ihre Qualifikation besser einzuschätzen. (siehe Infoblatt Zeugnisbewertung ZAB).

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Falls für die Berufsausübung die Erlaubnis zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung notwendig ist, ist eine Genehmigung durch die Ingenieurkammer Thüringen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zwingend notwendig. Eine Beratung zum Verfahren bietet die Ingenieurkammer Thüringen auf Anfrage. Grundsätzlich können alle Personen mit einem ausländischen Abschluss, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus, einen Antrag auf Überprüfung der Gleichwertigkeit stellen.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

a) Genehmigung der Berufsbezeichnung (volle Anerkennung)

Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 ThürAIKG i.V.m. § 9 ThürBQFG:

- Gleichwertigkeit mit einem Abschluss einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung von mind. 6 Semestern (mindestens 180 European Credit Transfer System)
- Das Studium muss *überwiegend* in ingenieurspezifischen Fächern aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik absolviert worden sein (für Berufsbezeichnung "Wirtschaftsingenieur" muss der Studiengang von diesen Fächern zumindest geprägt sein).
- Das Studium muss an einer staatlich anerkannten Hochschule absolviert worden sein oder der Studiengang ist staatlich anerkannt.
- Antragstellende müssen zur Ausübung des Berufes im Ausbildungsstaat berechtigt sein, insofern der Beruf auch im Herkunftsstaat reglementiert ist.

Damit die volle Gleichwertigkeit festgestellt wird, dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt und Dauer zwischen der ausländischen Ausbildung und der Ingenieurausbildung in Thüringen bestehen oder festgestellte wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise und nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgleichen werden.

Besonderheiten für Bürger der EU, des EWR, der Schweiz und Gleichgestellte

Ingenieurabschlüsse aus der EU, dem EWR oder der Schweiz werden in der Regel automatisch anerkannt. Voraussetzung ist, dass der im Herkunftsland reglementiert ist.

Weitere Fälle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Herkunftsstaat des Abschlusses | Berufserfahrung | Ist eine Zulassung in einem Staat der EU oder des EWR notwendig? | Quelle |
|--|--|---|--|
| EU, EWR und die Schweiz (keine Reglementierung der Ausbildung im Herkunftsstaat) | Der Beruf wurde in den letzten 10 Jahren für die Dauer von mindestens 1 Jahr in Vollzeit ausgeübt (Entsprechung in Teilzeit). | Nein | § 4 Abs. 3 Nr. 2 ThürAIKG |
| Drittstaat | Der Beruf wurde für eine Dauer von 3 Jahren in der EU, dem EWR oder der Schweiz ausgeübt. Die Ausbildung muss in der EU, des EWR oder der Schweiz als gleichwertig anerkannt sein. | Ja | § 4 Abs. 4 Nr. 1 ThürAIKG i.V.m. Artikel 2 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG |
| EU oder EWR | Keine | Ja, als gleichwertig anerkannte Ausbildung, welche dieselben Rechte für Aufnahme und Ausübung des Berufs verleiht bzw. darauf vorbereitet | § 4 Abs. 4 Nr. 2 ThürAIKG |
| EU oder EWR | Keine | Ja, aufgrund nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften Erworbener Rechte nach Anhebung des Ausbildungsniveaus im Herkunftsstaat. | § 4 Abs. 4 Nr. 3 ThürAIKG i.V.m. Artikel 12 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG |

b) Genehmigung der Berufsbezeichnung unter Auflagen (Teilanerkennung)

Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede zur Ingenieurausbildung in Thüringen nach § 4 Abs. 2 ThürAIKG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürBQFG festgestellt (vergleiche „Voraussetzungen zur Genehmigung“ unter Punkt a), kann eine Genehmigung unter Auflagen erteilt werden. In diesem Fall erfolgt nach § 5 ThürAIKG ein Ausgleich durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung. Die Wahl der Ausgleichsmaßnahme liegt in der Regel bei den Antragstellenden. Eine ist empfehlenswert dazu einen Beratungstermin bei der Ingenieurkammer zu vereinbaren.

c) Ablehnung der Genehmigung

Die Genehmigung wird abgelehnt, wenn der Abschluss aus dem Ausland keine vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten ermöglicht oder, insofern der Beruf im Herkunftsland reglementiert ist, keine Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat vorliegt. Ausnahmen ergeben sich bei Abschlüssen aus EU, dem EWR und diesen gleichgestellten Abschlüssen (siehe Punkt a).

Informationen zum Antrag

Das Antragsformular ist abrufbar unter dem folgenden Link.

<http://ikth.de/files/formulare/2018%20Aktuell/Antrag%20Ausl.Abschluss%20aktuell%202018.pdf>

Zusammen mit dem Antrag müssen folgende Dokumente eingereicht werden.

- Urkunde über die Verleihung des Grades oder einer Berufsbezeichnung
- Abschlusszeugnis mit Auszug aus der Prüfungs- und Semesterliste
- Bewertungsschreiben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Nachweis über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich im Freistaat Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit
- Personalausweis oder Reisepass
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Aufenthaltserlaubnis (nicht bei EU-Bürgern)

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Gebühren für das Antragsverfahren betragen 600 Euro. Je nach Verfahrensaufwand können sich die Kosten erhöhen. In der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen (§ 2 Satz 5b) finden Sie weitere Information http://ikth.de/files/gesetz/Kostenordnung_2017_10_26_88321.pdf.

Zuständige Stelle

- Ingenieurkammer Thüringen
Gustav-Freitag-Straße 1
99096 Erfurt
Internet: www.ikth.de
Anspruchspartnerin: Frau Gehlhaar
Telefon: 0361 2287356
Email: i.gehlhaar@ikth.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: ThürAIKG, ThürBQFG, Richtlinie 2005/36/EG, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 03641 637592 * Fax: 03641 637599 * E-Mail: ibat.ost.jena@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

